CDU Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Georg Schell, Bernhard Müller

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB,

Federführung: BRB

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 25.04.2017/BG

Antrag

Datum: 16.03.2017
Drucksachen-Nr.: 17/0123

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	10.05.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin - Wohnsitz der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher § 12 Abs. 1, Satz 2

Beschlussvorschlag:
§12 („Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher“) Abs. 1, Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin wird wie folgt neu gefasst:

„Sie **sollen** in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat oder können dem Rat angehören.“

Begründung:
Mit der Neuregelung der Gemeindeordnung NRW in § 39 Abs. 6 Satz 2 GO NRW vom 29.11.2016 wurde u. a. festgelegt, dass Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher nicht mehr zwingend in dem jeweiligen Bezirk wohnen müssen, in dem sie als Ortsvorsteher tätig sind.

Die neue Regelung enthält nur noch eine Soll Vorschrift, die den Kommunen vor Ort mehr Freiräume einräumt bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen/Kandidaten für das Amt der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers.

gez. Georg Schell gez. Claudia Feld-Wielpütz gez. Sascha Lienesch
gez. Bernhard Müller

Aktueller Textauszug der Hauptsatzung Sankt Augustin

§ 12 Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
(1) Für jeden Stadtbezirk wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Auszug aus Schnellbrief 343/2016 des MIK NRW „Änderung der Gemeindeordnung in Kraft getreten/Entschädigungsverordnung wird zum 01.01.2017 angepasst“

<u>Ortsvorsteher muss nicht mehr im jeweiligen Bezirk wohnen</u>

Durch die Neuregelung in § 39 Abs. 6 Satz 2 GO NRW ist seit dem 29.11.2016 geregelt, dass Ortvorsteher nicht mehr zwingend in dem jeweiligen Bezirk wohnen müssen, in dem sie als Ortsvorsteher wohnen. Bislang war dies der Fall („müssen“). Nun enthält die Regelung nur noch eine Soll-Vorschrift, die den Kommunen vor Ort mehr Freiräume einräumt bei der Suche nach einem geeigneten Kandidaten/ einer geeigneten Kandidatin für das Amt des Ortsvorstehers.